

VDV Köln Kamekestraße 37-39 50672 Köln

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat E23 – Eisenbahnrecht
Frau Susanne Wallenfels

Per E-Mail: ref-e23@bmvi.bund.de

Eisenbahnverkehr

Michael Fabian
T 0221 57979-144
F 0221 57979-8144
E fabian@vdv.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beförderungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich (Stand: 27.07.2018)

5. September 2018

Ihre Nachricht vom: 27.07.2018 (E-Mail)
Unser Zeichen: ER-4/4-Fa

Sehr geehrte Frau Wallenfels,

wir danken Ihnen recht herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beförderungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich nach dem Stand vom 27.07.2018. Gerne äußern wir uns dazu wie folgt:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 5 Abs. 4a Satz 2 AEG-E):

Durchsetzungsstelle (für Fahrgastrechte) im Sinne von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 soll künftig für alle Eisenbahnen gleichermaßen das Eisenbahn-Bundesamt sein. Wir gehen davon aus, dass für Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes die von den zuständigen Behörden genehmigten Tarife maßgeblich und uneingeschränkt verbindlich sind.

Aus Gründen äußerster Vorsorge regen wir allerdings an, dies unmittelbar im Gesetz, zumindest aber in der Begründung klarzustellen. Eine solche Klarstellung hielten wir insbesondere mit Blick darauf für wünschenswert, dass die Eisenbahnen im Schienenpersonennahverkehr vielfach nur rudimentären bis keinen eigenen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung von Tarifen haben. Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen werden hier vielfach von den Aufgabenträgern vorgegeben. Die Eisenbahnen sind also de facto an Tarife gebunden, auf deren Ausgestaltung sie keinen nennenswerten Einfluss hatten und die sie auch nicht ohne Weiteres ändern können. In diesem Zusammenhang merken wir auch an, dass es nicht Aufgabe der Durchsetzungsstelle wäre, mit ihren Entscheidungen genehmigte Tarife in Frage zu stellen bzw. den Eisenbahnen Modifizierungen derselben aufzugeben. Es handelt sich um unternehmerische Entscheidungen.

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37-39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Jürgen Fenske (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West



Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 5a Abs. 8 Satz 1 AEG-E):

Wir regen an, die Angabe „§ 5 Abs. 4a“ durch die Angabe „Satz 2“ zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d bb (§ 12 Abs. 6 Satz 2 AEG-E):

Wir regen an, die Vorschrift wie folgt zu ergänzen:

„Bekanntmachungen im Internet erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite des Eisenbahnverkehrsunternehmens oder der Internetseite eines Dritten, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen mit seiner eigenen Internetseite verknüpft hat.“

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Schienenpersonennahverkehr die Tarife für gewöhnlich auf den Webseiten der Aufgabenträger und Verbünde eingestellt sind. Hier bedarf es lediglich noch einer Verlinkung. Gleiches gilt im Falle konzernangehöriger Unternehmen, die eine zentrale Stelle mit der Veröffentlichung kundenbezogener Informationen aller Konzerngesellschaften betraut haben.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d cc (§ 12 Abs. 6 Satz 3 AEG-E):

Wir regen an, § 12 Abs. 6 Satz 3 AEG-E (bisher: § 12 Abs. 6 Satz 2 AEG) wie folgt zu ergänzen:

„Erhöhungen der Beförderungsentgelte oder andere für den Kunden nachteilige Änderungen der Beförderungsbedingungen werden frühestens einen Monat, im Schienenpersonennahverkehr frühestens am siebenten Tage nach der Bekanntmachung wirksam, soweit nicht die Genehmigungsbehörde eine Abkürzung der Bekanntmachungsfrist genehmigt hat.“

Die Ergänzung orientiert sich an § 39 Abs. 5 PBefG und dient insoweit der Gleichbehandlung der Eisenbahnen mit dem straßengebundenen Nahverkehr. Alternativ könnten wir uns durchaus auch vorstellen, die Monatsfrist insgesamt zugunsten der 7-Tage-Frist aufzugeben.

Zur Begründung Seite 4, letzter Absatz, Satz 2:

Wir regen an, wie folgt zu ergänzen: „... § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BEVVG ...“

Zur Begründung, letzte Seite, „Zu Nummer 3 Buchstabe d cc (§ 12 Absatz 6 Sätze 3 und 4 – neu):

Wir regen an, die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe d“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Henke
Geschäftsführer Eisenbahnverkehr